

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0453/26

Titel der Drucksache

Verantwortung übernehmen – Rahmenbedingungen für mehr Sicherheit und Ordnung zu Silvester

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Teilweise
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein

Stellungnahme

BP 01

Der Oberbürgermeister wird gebeten sich gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund sowie der Landesregierung Thüringen auf Bundesebene für ein bundesweites Böllerverbot einsetzen, das Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ermächtigt, eigene Verbotszonen per Satzung festzulegen, und hierzu die Abstimmung mit Landes- und Bundesregierung, kommunalen Spitzenverbänden sowie weiteren zuständigen Institutionen und Behörden suchen.

Dies stellt eine politische Aussage dar und wird daher Inhaltlich nicht weiter bewertet.

Im Rahmen der Prüfung möglicher Maßnahmen für die Erfurter Altstadt und weitere besonders schutzwürdige Bereiche ist insbesondere zu bewerten:

- ob für die Innenstadt ein vollständiges Verbot privaten Feuerwerks erlassen werden kann,
- ob ein klar definierter zentraler Platz ausgewiesen werden kann, auf dem Feuerwerk unter kontrollierten Bedingungen zulässig ist,
- wie die Einhaltung durch Polizei, Ordnungsamt sowie gegebenenfalls ergänzend durch einen privaten Sicherheitsdienst gewährleistet werden kann.

Der hergestellte Sachzusammenhang mit dem ersten Absatz des Beschlusspunktes wird aus Sicht der Verwaltung nicht gesehen. Sollte mit diesem Abschnitt beabsichtigt sein, Maßnahmen lediglich unter dem Vorbehalt zu prüfen, dass der Gesetzgeber zuvor die rechtlichen Voraussetzungen für eine kommunale Satzung schafft, ist darauf hinzuweisen, dass für den Erlass kommunaler Satzungen gemäß Thüringer Kommunalordnung ausschließlich der Stadtrat zuständig ist.

Damit erübrigt sich dieser Abschnitt inhaltlich. Im Falle einer zukünftigen Erarbeitung einer entsprechenden Satzung wird der Stadtrat beziehungsweise der zuständige Ausschuss im Rahmen der Vorberatung ohnehin umfassend eingebunden. Eine gesonderte Festlegung im Beschlusspunkt ist daher nicht erforderlich.

BP02

Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ThürASVZustVO), Anlage III, mit der zuständigen Behörde in Kontakt zu treten, um den Erlass einer Allgemeinverfügung zu erörtern.

Es wird auf den Punkt Ausblick der Drucksache 0016/26 verwiesen, dort wurde bereits angekündigt, dass die Verwaltung Gespräche zu einem Antragsverfahren mit der zuständigen Behörde führen wird. Folglich ist der Beschlusspunkt obsolet.

BP 03

Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, bis zum 31. Juni 2026 zu informieren, welche personellen und finanziellen Ressourcen erforderlich sind, um das „Böllerverbot“ in der Erfurter Altstadt auf Grundlage § 23 Abs. 1 SprengV zu kontrollieren und weitgehend durchzusetzen. Zudem unterbreitet der Oberbürgermeister dem Stadtrat Vorschläge zur haushaltsrechtlichen Absicherung von Maßnahmen zur Durchsetzung des „Böllerverbotes“ in der Erfurter Innenstadt.

Der Beschlusspunkt ist bis auf die Terminlage identisch mit dem Beschlusspunkt 03 der Drucksache 0136/26. Folglich wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Sollte die einreichenden Fraktionen auf die Behandlung des Beschlusspunktes im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach 17 Absatz 1 Nr. 5 GeschO die Absetzung bzw. nicht Behandlung der Beschlusspunkte wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates/Ausschusses nach § 29 Absatz 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

BP 04

Der Oberbürgermeister legt dem zuständigen Fachausschuss bis Ende des 2. Quartals 2026 ein Konzept für eine umfassende digitale und analoge Informationskampagne zur Silvesternacht vor.

Das Konzept soll insbesondere:

- über geltende Verbots- und Sicherheitszonen informieren,
- die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen darstellen,
- über Risiken von Feuerwerk und Böllerei aufklären,
- sowie die Prüfung und Bewerbung alternativer, insbesondere lärmarmen Veranstaltungsformate zur Reduzierung privater Böllerei umfassen.

Seit einigen Jahren hat die Stadtverwaltung eine Kampagne „Erfurt leuchtet auch ohne Feuerwerk“ wo neben den Verbotszonen auch die Aspekte Müll sowie Lärmbelästigung betrachtet werden. Wie bereits in der Drucksache 0016/26 aufgezeigt, wird die Stadtverwaltung eine Ausweitung der Kampagne bzw. eine neue Kampagne zu dem Thema prüfen. Ein Konzept bis 2. Quartal wird als nicht realistisch gesehen. Eine Information über die Auswertung der Kampagne bis zum 30.09.2026 (siehe Drucksache 152/26) wird als realistisch eingeschätzt.

BP 05

Für die Ortsteile sind Regelungen zu treffen, die es ermöglichen, dass dort auf Beschluss des jeweiligen Ortsteilrates zentrale Silvesterveranstaltungen bzw. zentrale Feuerwerke stattfinden können; dabei sind geeignete Unterstützungs-, Finanzierungs- und Kooperationsmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls vorzusehen.

Es wird auf die Stellungnahme zum BP 05 der Drucksache 0136/25 wie folgt verwiesen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Ortsteilverfassung der Landeshauptstadt (Anlage 5 der Hauptsatzung) ist die Finanzierung bereits heute möglich. Dies erfordert einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Ortsteilrates. Hingewiesen werden muss, dass auch in den Ortsteilen die § 23 Abs. 1 der 1. SprengV zu beachten ist. Somit ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten

Da bereits Regelungen vorhanden sind, ist dieser Beschlusspunkt obsolet.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2026 ein konkretes Umsetzungs-, Organisations- und Finanzierungskonzept für ein zentrales städtisches Silvesterangebot vorzulegen, das insbesondere die Durchführung einer jährlich professionell organisierten Licht-, Drohnen-bzw. Lasershow (z. B. auf dem Domplatz) oder auch einer klassischen Feuerwerksshow, ein Sicherheits- und Ordnungskonzept einschließlich notwendiger Einsatz- und Kontrollstrukturen, die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure sowie Vorschläge zur haushaltsrechtlichen Sicherung der erforderlichen Mittel umfasst. Das Konzept ist nach zwei Jahren zu evaluieren und perspektivisch weiterzuentwickeln, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Einbindung oder Ausweitung auf die Ortsteile.

Aus Sicht der Stadtverwaltung Erfurt könnte ein zentrales städtisches Feuerwerk nur im Rahmen einer (Groß-)Veranstaltung umgesetzt werden. Konkreter bedeutet dies, dass für ein Feuerwerk / eine Lichtershow nicht nur ein Pyrotechniker im Rahmen einer Dienstleistung gebunden werden müsste, sondern vielmehr eine Veranstaltung inklusive Sicherheitskonzept, Überfahrtschutz, Müllkonzept etc. zu planen wäre.

Soll die Stadt selbst Veranstalter sein, so stehen hierfür gegenwärtig weder finanzielle noch personelle Ressourcen seitens der zuständigen Fachabteilung zur Verfügung, zumal Planung und Umsetzung auf die arbeitsintensive Zeit des Weihnachtsmarktes fallen. Auch eine externe Ausschreibung, inkl. externe Vergabe der Veranstalterrolle, geht mit erheblichen Aufwänden einher, da ämterübergreifend Anforderungen, Rahmenbedingungen und Budget zu klären sind. Auch hierfür stehen der Stadtverwaltung Erfurt gegenwärtig, und mit Blick auf die zu planenden Großveranstaltungen keine personellen Ressourcen zur Verfügung.

Zum Vergleich:

Das Feuerwerk Krämerbrückenfest kostet zwischen 10.000-15.000 €, fügt sich allerdings als reine Dienstleistung in das Veranstaltungskonzept des Krämerbrückenfestes ein. Die Kosten für ein zentrales Silvesterangebot als eigene Veranstaltung sind aufgrund o.g. Bedingungen und Auflagen ungleich höher.

Fazit

Aus Sicht von Dezernat 06 / Amt 41 ist die o.g. Beschlussfassung im BP06 abzulehnen

BP 07

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Maßnahmenkonzept zum verbesserten Schutz von Einsatzkräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Ordnungsamt) in der Silvesternacht vorzulegen.

Das Konzept soll insbesondere prüfen:

- die Einrichtung und konsequente Kontrolle von Sicherheits- und Verbotszonen,
- verstärkte gemeinsame Streifen von Ordnungsamt und Polizei in Schwerpunktbereichen,
- organisatorische Schutzmaßnahmen an Einsatzstellen (z. B. Absicherung von Einsatzfahrzeugen, geschlossene Einsatzverbände),
- eine angemessene zusätzliche Schutzausstattung,
- sowie Maßnahmen zur konsequenten Verfolgung und öffentlichen Ahndung von Angriffen auf Einsatzkräfte.

Ziel ist es, Übergriffe wirksam zu verhindern und die Sicherheit der Einsatzkräfte nachhaltig zu erhöhen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung alle Möglichkeiten der konsequenten Verfolgung von Angriffen verurteilt und folglich auch jegliche Ahnung mit allen Mitteln unterstützt. Trotzdem muss auf die rechtlichen Gegebenheiten hingewiesen werden.

Der Sachverhalt der Beschlusspunkte ist jedoch eine Angelegenheit nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV i. V. m. § 5 Ordnungsbehördengesetz, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Beschlusspunkte im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach 17 Absatz 1 Nr. 5 GeschO die Absetzung bzw. nicht Behandlung der Beschlusspunkte wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates/Ausschusses nach § 29 Absatz 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Fazit:

Abschließend möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass die Intensionen der Anträge aufgenommen wurden und Maßnahmen für den Jahreswechsel geprüft und mit Beteiligten erörtert werden. Aus Sicht der Verwaltung wird die Drucksache aus den o.g. Gründen abgelehnt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Auch wenn die Drucksache an sich nicht befürwortet wird, weißt die Verwaltung auf eine Umsetzbare Beschlusslage wie folgt hin:

01

Der Oberbürgermeister wird gebeten sich gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund sowie der Landesregierung Thüringen auf Bundesebene für ein bundesweites Böllerverbot einzusetzen, das Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ermächtigt, eigene Verbotszonen per Satzung festzulegen, und hierzu die Abstimmung mit Landes- und Bundesregierung, kommunalen Spitzenverbänden sowie weiteren zuständigen Institutionen und Behörden suchen.

~~Im Rahmen der Prüfung möglicher Maßnahmen für die Erfurter Altstadt und weitere besonders schutzwürdige Bereiche ist insbesondere zu bewerten:~~

- ~~○ ob für die Innenstadt ein vollständiges Verbot privaten Feuerwerks erlassen werden kann,~~
- ~~○ ob ein klar definierter zentraler Platz ausgewiesen werden kann, auf dem Feuerwerk unter kontrollierten Bedingungen zulässig ist,~~
- ~~○ wie die Einhaltung durch Polizei, Ordnungsamt sowie gegebenenfalls ergänzend durch einen privaten Sicherheitsdienst gewährleistet werden kann.~~

02

Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ThürASVZustVO), Anlage III, mit der zuständigen Behörde in Kontakt zu treten, um den Erlass einer Allgemeinverfügung zu erörtern.

03

Der Oberbürgermeister informiert den zuständigen Ausschuss bis zum 30.09.2026 über die Ausweitung einer Kampagne (digital und analog) zu Silvester die gegen Umweltverschmutzung, zusätzliches Müllaufkommen, Risiko beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk sowie die Einhaltung des Abbrennverbotes nach § 23 SprengV ausgelegt ist. Die notwendigen finanziellen Mittel sind bereitzustellen.

04

Der zuständige Ausschuss wird im 3. Quartal über mögliche Maßnahmen für den Jahreswechsel 2026/2027 informiert.

Anlagenverzeichnis

gez. Langguth
Unterschrift Beigeordnete

02.03.2026
Datum